

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. 7. 1980 die nachstehende Satzung zum Schutze des Wappens der Stadt Obertshausen beschlossen:

Satzung zum Schutze des Wappens der Stadt Obertshausen

Auf Grund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 (GVBL. S. 11) in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. I S. 420) hat die Stadtverordnetenversammlung am 7. Juli 1980 folgende Satzung zum Schutze des Wappens der Stadt Obertshausen beschlossen:

§ 1

Die Stadt Obertshausen führt mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern vom 29. 9. 1979 das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge:

Wappenbeschreibung:

„In durch drei Spitzen geteiltem Schild oben in Rot ein schreitender goldener Löwe, unten in Silber ein aufgerichteter grüner, zweiblättriger Eichenzweig mit einer Eichel.“

Flaggenbeschreibung:

„Auf weißer Mittelbahn, begleitet von zwei roten Seitenstreifen, in der oberen Hälfte aufgelegt das Stadtwappen.“

§ 2

- (1) Die Führung und der Gebrauch des in § 1 näher bezeichneten Wappens der Stadt Obertshausen ist grundsätzlich der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorbehalten. Seine unbefugte Verwendung durch Dritte wird im Rechtsweg verfolgt.
- (2) Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen oder der Flagge führen kann.

§ 3

In der Stadt Obertshausen ansässigen Personen und Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Obertshausen ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen von Obertshausen zu verwenden. Das Wappen muss so dargestellt und zusätzlich kenntlich gemacht werden, dass der in § 2 Absatz (2) festgelegte Rechtsschutz nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

- (1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens von Obertshausen durch Dritte erteilt der Magistrat schriftlich nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
 3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt hervorgerufen wird.
- (2) Absatz (1) gilt auch für Darstellung des Obertshausener Stadtwappens, die nur der Abbildung oder ausschließlich dekorativen Zwecken dienen.

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Stadtwappens von Obertshausen sind an den Magistrat der Stadt Obertshausen zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck es verwendet werden soll.

§ 6

Die gelegentliche Verwendung des Stadtwappens und der Flagge von Obertshausen zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obertshausen, den 9. Juli 1980

Der Magistrat der Stadt
Obertshausen

Roth

Bürgermeister